

die jeweiligen nationalen Verzeichnisse. Der Weg zum Eintrag in die weltweite „Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit“ ist damit eröffnet.



Köhlerhandwerk und Teerschwelerei wurden 2014 in das bundesweite Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes aufgenommen

Der Betrieb eines solchen stehenden Meilers durch Mitglieder des Europäischen Köhlerverbandes e.V. dient ausschliesslich der Pflege und Erhaltung des immateriellen Kulturerbes und verfolgt keine gewerblich-kommerziellen Zwecke. Köhlerhandwerk und Teerschwelerei sind in Deutschland als immaterielles Kulturerbe anerkannt. 2014 wurden sie in das bundesweite Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes in Deutschland aufgenommen.

„Kulturerbe ist das Kernstück der europäischen Art zu leben.“

Zum Auftakt des Europäischen Kulturerbejahres 2018 „Sharing heritage“ erklärte der damalige EU-Kommissar für Bildung, Kultur, Jugend und Sport, Tibor Navracsics: „Das Kulturerbe ist das Kernstück der europäischen Art zu leben. Es definiert, wer wir sind, und schafft ein Gefühl der Zugehörigkeit.“ „Wir begegnen ihm auch in dem Handwerk, das wir erlernen, den Geschichten, die wir erzählen, dem Essen, das wir geniessen und den Filmen, die wir uns ansehen.“



Zwei weitere Merkblätter des Europäischen Köhlerverbandes e.V. sind ebenfalls verfügbar:

- „Köhlerhandwerk in Zeiten der Klimadebatten“
- „Zur Verkohlung des Holzes in traditionellen Erdmeilern in Deutschland“

Die Merkblätter sind auf www.europkoehler.com unter „Grundlagen/Literatur“, Unterpunkt „Handwerkstechnik“ zu finden und dürfen von Interessenten gern ausgedruckt werden.

Merkblatt -
Köhlerhandwerk und Teerschwelerei
sind immaterielles Kulturerbe

Merkblatt - Köhlerhandwerk und Teerschwelerei sind immaterielles Kulturerbe

(Stand: Juni 2025)



Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) hat im Rahmen ihrer 32. Tagung am 17.10. 2003 in Paris das „Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes“ beschlossen. Dieses Abkommen ist die gemeinsame Grundlage für alle Regelungen einzelner Staaten zum jeweiligen nationalen immateriellen Kulturerbe.

Im Artikel 1 werden als Ziele dieses Abkommens definiert:

- die Erhaltung des immateriellen Kulturerbes;
- die Gewährleistung der Achtung vor dem immateriellen Kulturerbe der jeweiligen Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen;
- die Bewusstseinsförderung in Bezug auf die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes und seiner gegenseitigen Wertschätzung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene;
- die internationale Zusammenarbeit und Unterstützung.

Im Artikel 2 - Begriffsbestimmungen werden diese Ziele präzisiert:

1.

Unter „immateriellem Kulturerbe“ sind Bräuche, Darstellungen, Ausdrucksformen, Wissen und



Fertigkeiten - sowie die dazu gehörigen Instrumente, Objekte, Artefakte und kulturellen Räume - zu verstehen, die Gemeinschaften, Gruppen und ggfls Einzelpersonen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen. Dieses immaterielle Kulturerbe, das von einer Generation an die nächste weitergegeben wird, wird von den Gemeinschaften und Gruppen in Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt, in ihrer Interaktion mit der Natur und mit ihrer Geschichte fortwährend neu gestaltet und vermittelt ihnen ein Gefühl von Identität und Kontinuität, wodurch die Achtung vor der kulturellen Vielfalt und der menschlichen Kreativität gefördert wird. Im Sinne dieses Übereinkommens findet nur das immaterielle Kulturerbe Berücksichtigung, das mit den bestehenden internationalen Menschenrechts-übereinkünften sowie mit dem Anspruch gegenseitiger Achtung von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen sowie der nachhaltigen Entwicklung in Einklang steht.

2.

Das „immaterielle Kulturerbe“ im Sinne der Nummer 1 wird unter anderem in folgenden Bereichen zum Ausdruck gebracht:

...

e) traditionelle Handwerkstechniken.

3.

Unter „Erhaltung“ sind Maßnahmen zur Sicherstellung des Fortbestandes des immateriellen Kulturerbes zu verstehen, einschließlich der Ermittlung, der Dokumentation, der Forschung, der Sicherung, des Schutzes, der Förderung, der Aufwertung, der Weitergabe, insbesondere durch schulische und außerschulische Bildung, sowie der Neubelebung der verschiedenen Aspekte dieses Erbes.

Im Artikel 11 wird über die Rolle der Vertragsstaaten des Übereinkommens festgelegt:

Jeder Vertragsstaat hat die Aufgabe,

- die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Erhaltung des in seinem Hoheitsgebietes befindlichen immateriellen Kulturerbes zu ergreifen;
- als Teil der in Artikel 2 Nummer 3 genannten Erhaltungsmaßnahmen die verschiedenen Elemente des immateriellen Kulturerbes, die sich in seinem Hoheitsgebiet befinden, unter Beteiligung von Gemeinschaften, Gruppen und einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen zu ermitteln und zu beschreiben.

Auf der Grundlage dieses Übereinkommens im Rahmen der UNESCO gibt es nationale Anerkennungen für das Köhlerhandwerk seit 2011 in Österreich, seit 2012 in der Schweiz und Slowenien und seit 2014 für Köhlerhandwerk und Teerschwelerei in Deutschland, eingetragen in

